

# Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung in Einfacher Sprache (BW-L58)



# WOHN-BEIHALFE UND BETRIEBSKOSTEN-UNTERSTÜZUNG IN EINFACHER SPRACHE (BW-L58)

## **Was sind Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung?**

---

Seit 1.1.2025 gibt es neue Regeln für die Wohn-Beihilfe.

Die neue Wohn-Beihilfe hilft dabei, Miete, Betriebs-Kosten und Heiz-Kosten zu bezahlen.

Die Wohn-Beihilfe wird einmal im Monat ausgezahlt.

Damit man die Wohn-Beihilfe bekommt, muss man einen Antrag beim Land Kärnten stellen.

(Bis 2024 hat es die Wohn-Beihilfe nur für Mieter:innen gegeben.

Ein/e Mieter:in ist eine Person, die Miete für eine Wohnung oder für ein Haus bezahlt.)

Jetzt gibt es auch eine Unterstützung für Eigentümer:innen und Mit-Eigentümer:innen.

Ein/e Eigentümer:in ist ein/e Besitzer:in von einem Haus oder einer Wohnung.

Wenn ein Haus oder eine Wohnung mehreren Personen gehört, sind diese Personen Mit-Eigen-tümer:innen.

Die Unterstützung für Eigentümer:innen heißt Betriebskosten-Unterstützung.

## **Wer bekommt die Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung?**

---

Mieter:innen können Wohn-Beihilfe bekommen.

Eine Person kann Wohn-Beihilfe bekommen, wenn sie sich die Miete schwer leisten kann.

Eigentümer:innen können Betriebskosten-Unterstützung bekommen.

Eine Person kann Betriebskosten-Unterstützung bekommen, wenn sie sich die Betriebs-Kosten schwer leisten kann.

Mit der neuen Wohn-Beihilfe können viel mehr Personen als vorher eine Unterstützung bekommen.

Pensionist:innen, Familien und Allein-Erziehende bekommen jetzt mehr Unterstützung.

Allein-Erziehende sind Eltern-Teile, die mit ihrem Kind oder ihren Kindern alleine im Haus-Halt leben.

## **Welche Vorgaben müssen für die Wohn-Beihilfe oder für die Betriebskosten-Unterstützung erfüllt werden?**

---

- Die/der Antrag-Steller:in muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die/der Antrag-Steller:in muss österreichische:r Staats-Bürger:in sein.  
Oder die/der Antrag-Steller:in muss einer/einem österreichischen Staats-Bürger:in gleichgestellt sein.

Gleichgestellt sind zum Beispiel:

- Bürger:in der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschafts-Raums,
- Flüchtlinge, die sich in Österreich aufhalten dürfen
- und Personen, die sich dauerhaft in der Europäischen Union aufhalten dürfen.

- Die/der Antrag-Steller:in muss das ganze Jahr im Haus oder in der Wohnung wohnen.
- Für die Wohn-Beihilfe muss die/der Antrag-Steller:in Haupt-Mieter:in der Wohnung sein.  
Für die Betriebskosten-Unterstützung muss die/der Antrag-Steller:in Eigentümer:in oder Mit-Eigentümer:in von der Wohnung oder vom Haus sein.
- Die/der Antrag-Steller:in darf **keine** Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungs-Gesetz bekommen.  
Das betrifft zum Beispiel Flüchtlinge.
- Der Miet-Vertrag darf **nicht** mit einer nahestehenden Person gemacht werden.  
Das sind zum Beispiel: Ehe-Partner:in, Geschwister oder Kinder.  
Das steht im Kärntner Wohnbeihilfe-Gesetz.
- Der Miet-Vertrag darf **nicht** mit der/dem eigenen Arbeit-Geber:in gemacht werden.  
Es gibt aber eine Ausnahme.  
Der Miet-Vertrag darf mit der/dem Arbeit-Geber:in gemacht werden, wenn die Miete gleich teuer ist, wie in einer ähnlichen Wohnung im gleichen Ort.  
Das ist vor allem für Dienst-Wohnungen wichtig.  
Dienst-Wohnungen sind Wohnungen für Arbeit-Nehmer:innen.
- Die/der Antragsteller:in darf **keinen** Zahlungs-Rückstand von 3 Monaten oder mehr haben.  
Zahlungs-Rückstand heißt, dass die Miete oder die Betriebs-Kosten **nicht** rechtzeitig bezahlt wurden.
- Die/der Antrag-Steller:in kann sich die Miete oder die Betriebs-Kosten **nicht** leisten.
- Die/der Antrag-Steller:in darf höchstens 11,66 Euro Miete für einen Quadrat-Meter bezahlen.  
Für teure Wohnungen soll es keine Wohn-Beihilfe geben.

## **Wie werden Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung berechnet?**

---

Die Wohn-Kosten oder Betriebs-Kosten von der/dem Antrag-Steller:in werden geprüft.  
Es wird auch geprüft, wie viel Miete oder Betriebs-Kosten die/der Antrag-Steller:in höchstens bezahlen kann.

Daraus wird der Betrag für die Wohn-Beihilfe oder die Betriebskosten-Unterstützung berechnet.  
Die Wohn-Beihilfe oder die Betriebskosten-Unterstützung kann **nicht** höher sein, als die Miete oder die Betriebs-Kosten, die die/der Antrag-Steller:in bezahlen muss.

Die Miet-Kosten sind immer mit Umsatz-Steuer.

Die Umsatz-Steuer ist eine Steuer (Geld), die auf Waren oder Dienst-Leistungen zusätzlich verrechnet wird.

Bei den Miet-Kosten sind **keine** Betriebs-Kosten dabei.

Manchmal sind Miet-Kosten und Betriebs-Kosten im Miet-Vertrag in einem Betrag angegeben.  
Dann kann man im Miet-Vertrag die einzelnen Teile der Miet-Kosten **nicht** herauslesen.

In diesem Fall werden mehr als die Hälfte vom ganzen Betrag (61,54%) als Miet-Kosten angenommen.

Für die Betriebskosten-Unterstützung können Betriebs-Kosten und Heiz-Kosten eingereicht werden.

Als Betriebs-Kosten gelten zum Beispiel: Gemeinde-Abgaben, Haus-Versicherungen, Kosten für Haus-Meister:in, Kosten für den Lift.

Die Wohn-Beihilfe für Mieter:innen kann höchstens 500 Euro im Monat für Miete und Betriebs-Kosten sein.

Die Betriebskosten-Unterstützung für Eigentümer:innen kann höchstens 192,30 Euro im Monat sein.

## **Wie hoch sind die Wohn-Kosten und die Betriebskosten, die gefördert werden können?**

---

Welche Wohn-Kosten und Betriebs-Kosten gefördert werden können, hängt von der Wohnungsgröße ab.

Die Wohnung darf für 1 Person mindestens 50 Quadrat-Meter groß sein.

Für jede weitere Person im Haus-Halt darf die Wohnung maximal um 10 Quadrat-Meter größer sein.

Für 1 Quadrat-Meter kann man höchstens

- 4 Euro Wohn-Beihilfe (für Mieter)
- 2,50 Euro Betriebskosten und Heizkosten-Unterstützung (für Mieter und Eigentümer)

bekommen.

## **Wie werden Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung bewilligt? Wie lange bekommt man Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung?**

---

Damit die Anträge auf Wohn-Beihilfe und Betriebskosten-Unterstützung bearbeitet werden können, müssen alle **benötigten Unterlagen** abgegeben werden.

Die Anträge werden in der Reihen-Folge bearbeitet, in der sie beim Land Kärnten ankommen.

Wenn der Antrag geprüft wurde, bekommt die/der Antrag-Steller:in eine schriftliche Nachricht.

In der Nachricht steht, ob die Wohn-Beihilfe oder Betriebskosten-Unterstützung bewilligt wurde.

Wenn die Unterstützung bewilligt wurde, bekommt die/der Antrag-Steller:in das Geld ab dem Monat, in dem sie/er den Antrag vollständig abgegeben hat.

Die Wohn-Beihilfe oder die Betriebskosten-Unterstützung gibt es höchstens für 1 Jahr.

Danach muss man einen neuen Antrag stellen, damit man weiterhin Wohn-Beihilfe oder Betriebskosten-Unterstützung bekommt.

Dieser Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, bevor die alte Wohn-Beihilfe oder Betriebskosten-Unterstützung ausläuft.

## **Tipps, damit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden kann:**

- Wenn möglich, reichen Sie Ihren Antrag auf der [Internet-Seite](#) ein.  
Sie können den Antrag mit allen Unterlagen auch als E-Mail schicken.  
Die E-Mail Adresse ist: [abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at)
- Ihr Antrag kann nur dann schnell bearbeitet werden, wenn Sie alle Unterlagen abgegeben haben.
- Bitte überprüfen Sie zuerst selbst, ob Sie Anspruch auf eine Wohn-Beihilfe oder eine Betriebskosten-Unterstützung haben.  
Achten Sie besonders darauf, dass Ihre Miet-Kosten **nicht** höher als 11,66 Euro für 1 Quadrat-Meter sind.
- Wenn Anträge von Menschen gestellt werden, die keinen Anspruch haben, dauert es länger bis Wohn-Beihilfen für Menschen bewilligt werden, die sie wirklich dringend brauchen.

## **Mehr Informationen gibt es hier:**

**Amt der Kärntner Landes-Regierung**  
**Abteilung 11 - Soziales, Wohnen und Arbeits-Markt**  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
 Telefon-Nummer ist: 050 536 31160  
 E-Mail Adresse lautet: [abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at](mailto:abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at)

### **Informationen im Internet:**

Formulare für Anträge, benötigte Unterlagen und andere Informationen finden Sie auf dieser Internet-Seite: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58>

## **Hinweis zur geschlechter-gerechten Sprache:**

Geschlechter-gerechte Sprache heißt: Alle Geschlechter kommen in der Sprache vor.

Damit sich alle im Text angesprochen fühlen, hat man Zeichen erfunden.

Zum Beispiel den Gender-Doppelpunkt:

Gender-Doppelpunkt spricht man so: Tschender-Doppelpunkt.

Mit dem Gender-Doppelpunkt sagt man:

Alle gehören dazu, also

- Männer
- Frauen
- und alle weiteren Geschlechter.

Diese geschlechter-gerechte Sprache sieht dann zum Beispiel so aus: Bewohner:in oder Bewohner:innen